

Satzung der CoMakingSpace gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: CoMakingSpace gemeinnützige GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Heidelberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. die Unterhaltung von Werkräumen und die Bereitstellung von Werkzeugen, Maschinen und anderen Arbeitsgeräten oder Bauteilen;
 2. kostengünstigen Zugang, auch außerhalb geläufiger Arbeitszeiten, um die Koexistenz von fortgeschrittenem Hobby und Beruf zu ermöglichen;
 3. die Vermittlung von handwerklichen Fähigkeiten während angeleiteter Workshops und beaufsichtigter Öffnungszeiten sowie durch gemeinschaftliches Arbeiten;
 4. die Schaffung intellektuellen Mehrwerts, z.B. durch öffentliche Dokumentation von Projekten und Arbeitstechniken;

5. angewandte Entwicklung der Medienkompetenz durch kreative Tätigkeiten mit Foto, Video und Text;
6. die Durchführung und Unterstützung gemeinschaftlicher Projektarbeiten, gerade solcher mit innovativem Charakter;
7. die Knüpfung von sozialen Kontakten in Interessens- und Projektgruppen;
8. die Ausrichtung von überregionalen Treffen mit Gleichgesinnten oder Exkursionen und Beiträge zu derartigen Veranstaltungen;
9. die Erprobung und Dokumentation von Strategien zur Abfallreduktion, z.B. durch Reparatur und Umnutzung;
10. eine bilinguale Kommunikation (Englisch und Deutsch) im digitalen sowie im physischen Raum.

§ 3 Verwendung der Gesellschaftsmittel

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.